Arbeitsanleitung zu § 62 Abs. 1a EStG

1. Allgemeines

Mit Bezug auf die Einzelweisung des BZSt vom 15. August 2019 wird in dieser Arbeitsanleitung die Anwendung des § 62 Abs. 1a EStG verbindlich geregelt.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 62 Abs. 1a EStG ist von Staatsangehörigen anderer EU-/EWR-Staaten die „Anlage EU" zum Kindergeldantrag einzureichen, es sei denn, ein Elternteil bzw. ein Kind wohnt im Ausland, ein Elternteil ist im Ausland erwerbstätig, es werden ausländische Leistungen bezogen oder ein Elternteil ist Mitglied der in Deutschland stationierten NATO-Streitkräfte. Dann ist vom Antragsteller die „Anlage Ausland" einzureichen und diese von der Familienkasse zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen.

2. Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

Die Einreise nach Deutschland begründet nicht zwingend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Die Prüfung, ob ein Wohnsitz nach § 8 AO bzw. ein gewöhnlicher Aufenthalt nach § 9 AO vorliegt, erfolgt nach Maßgabe von A 2.1 DA-KG. Als geeignete Nachweise kommen in Betracht:

- Bescheinigung des Vermieters (einschließlich Anzahl/Namen der Personen, die in dieser Wohnung leben),
- Wohnungsmietvertrag/Kaufvertrag für Immobilien,
- Bescheinigung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio,
- Nachweis über Mietzahlungen (Kontoauszüge, Quittungen),
- Nebenkostenabrechnungen,
- Vertrag mit dem Energieversorger,
- Nachweis über geleistete Abschlagszahlungen an den Energieversorger,
- Abmeldebestätigung vom Einwohnermeldeamt im bisherigen Wohnland.

3. Kindergeldanspruch in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

In den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland haben Staatsangehörige anderer EU-/EWR-Staaten nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie inländische Einkünfte aus folgenden Einkunftsarten erzielen:

- Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG),
- Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG),
- selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) oder
- nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG) mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Nicht zu einer Berücksichtigung in den ersten drei Monaten nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland führen Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Zu den sonstigen Einkünften i. S. d. § 22 EStG zählen u. a. Altersrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Versorgungssystemen (z. B. berufsständische Versorgungseinrichtungen).

Sofern ein Kindergeldanspruch für die ersten drei Monate nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland geltend gemacht wird, hat der Antragsteller die inländischen Einkünfte nachzuweisen.

3.1. Einzelfragen

3.1.1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Zu den berücksichtigungsfähigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Einnahmen (z. B. Gehälter, Löhne), die ein Arbeitnehmer für seine aktive Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst erhält. Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen u. a. Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit, feste Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch und Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall (siehe auch H 19.0 Stichwort „Allgemeines" LStH 2019). Diese Merkmale ergeben sich regelmäßig aus dem der Beschäftigung zugrunde liegenden Vertragsverhältnis, sofern die Vereinbarungen ernsthaft gewollt sind und tatsächlich durchgeführt werden.

Nicht zu einem Kindergeldanspruch führen neben tatsächlich nicht bestehenden Arbeitsverhältnissen auch Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. DA 213.21 der Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV) gilt entsprechend.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt wird, stellen inländische Einkünfte dar. Daher erfüllen auch nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die in § 62 Abs. 1a EStG geregelten Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch.

Explizit ausgenommen von den berücksichtigungsfähigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Davon erfasst sind vor allem Versorgungsbezüge, insbes. Beamten- und Geschäftsführerpensionen sowie die sog. Betriebsrenten. Der Ausschluss ist aber nicht auf diese Fallgestaltungen beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Bezüge aus früheren Dienstleistungen.

Als Nachweis der Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dienen die regelmäßig erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie entsprechende Kontoauszüge und für entsandte Arbeitnehmer zusätzlich die Entsendebescheinigung A1.

3.1.2. Gleichgestellte Tatbestände (Entgelt-, Lohn- und Einkommensersatzleistungen)

Grundsätzlich sind Entgelt-, Lohn- oder Einkommensersatzleistungen (z. B. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld), die im Zusammenhang mit einer früheren Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG gezahlt werden, begünstigten inländischen Einkünften gleichgestellt. Innerhalb der ersten drei Monate seit Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts können solche Leistungen allerdings nur in Ausnahmefällen bezogen werden. Im Zweifel ist DA 213.22 DA-üzV entsprechend anzuwenden.

3.1.3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

Die Tätigkeiten zur Erzielung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf eigene Rechnung (Unternehmerrisiko) und in eigener Verantwortung (Unternehmerinitiative) ausgeübt werden. Dabei ist Voraussetzung, dass die Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Temporär auftretende Verluste sind unschädlich, insbesondere Verluste zu Beginn der Tätigkeit. Allerdings bleiben Tätigkeiten, die sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen außer Betracht (DA 213.21 Abs. 3 und 4 DA-üzV gilt entsprechend).

Die Einkünfte sind grundsätzlich durch geeignete Nachweise zu belegen. Der Nachweis der Anmeldung nach § 14 Gewerbeordnung bei Ausübung eines Gewerbes ist allein nicht ausreichend. Als zusätzliche Nachweise kommen in Betracht

- Steuerbescheid (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung),
- Bilanz (Gewinn- und Verlustrechnung) oder Einnahmenüberschussrechnung,
- steuerliche Anmeldung beim Finanzamt und anschließende Vergabe einer Steuernummer
- Mietvertrag über Gewerberäume,
- Kundenverträge, Kaufverträge über Arbeitsmittel oder
- ähnlich aussagekräftige Unterlagen.

Bei einer freiberuflichen Tätigkeit, also einer selbständig ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden, erzieherischen oder ähnlich gelagerten Tätigkeit kommt als Nachweis eventuell die erforderliche Anmeldung bei einer Kammer (z. B. Anwalts- oder Ärztekammer) mit der damit verbundenen Versicherung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Nachweis in Betracht.

4. Kindergeldanspruch ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland

Ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland hält sich ein Staatsangehöriger eines anderen EU-/EWR-Staats für einen Kindergeldanspruch grundsätzlich ausreichend berechtigt in Deutschland auf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 FreizügG/EU vorliegen. Eine Ausnahme hiervon stellt jedoch die Arbeitssuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU) dar. Danach besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn sich ein Staatsangehöriger eines anderen EU-/EWR-Staats nur zur Arbeitsuche im Inland aufhält, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war.

Somit ist ein Staatsangehöriger eines anderen EU-/EWR-Staats ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland anspruchsberechtigt, wenn sie

- Arbeitnehmer ist oder sich zur Berufsausbildung im Inland aufhält,
- arbeitsuchend ist und vorher eine andere der in § 2 Abs. 2 FreizügigG/EU genannten Voraussetzungen erfüllt hat (gilt ab dem siebten Monat der Arbeitsuche nur, wenn die Person begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden),
- niedergelassener selbständiger Erwerbstätiger ist,
- Erbringer von Dienstleistungen im Sinne von Art. 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist,
- nicht erwerbstätig ist und über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügt (vgl. § 4 FreizügG/EU),
- Familienangehöriger i. S. d. § 3 FreizügG/EU ist (gilt für Familienangehörige von nicht erwerbstätigen Person nur, sofern auch sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen)
- nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat (vgl. § 4a FreizügG/EU)

(vgl. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU).

Der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU genannte Tatbestand „Empfänger von Dienstleitungen" ist in Bezug auf den Kindergeldanspruch eines Staatsangehörigen eines anderen EU-/EWR-Staats nicht relevant, denn der Empfang von Dienstleitungen vermittelt kein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht. Empfänger von Dienstleistungen sind zum Beispiel Touristen, Patienten oder Studienreisende. Sobald ein Unionsbürger seinen Hauptaufenthalt verlegt, empfängt er nicht mehr vorübergehend Dienstleistungen (vgl. Nr. 2.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU)).

Ab dem vierten Monat nach Begründung des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ist der Kindergeldanspruch zunächst anhand der Angaben in der Anlage EU und der ggf. für die drei vorhergehenden Monate eingereichten Unterlagen zu prüfen.

Bestehen Zweifel am Vorliegen der o. g. Anspruchsvoraussetzungen, sind weitere Unterlagen anzufordern. Zweifel können sich u. a. dann ergeben, wenn der Antragsteller kein Daueraufenthaltsrecht hat und er nicht erwerbstätig ist bzw. seinen Lebensunterhalt allein durch Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sichert.

4.1. Einzelfragen

4.1.1. Unionsrechtlicher Begriff des „Arbeitnehmers"

Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen Anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Nr. 3.1.1 gilt entsprechend.

Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt bestehen, wenn die Person

- nur einer vorübergehenden Erwerbsminderung infolge einer Krankheit oder eines Unfalls unterliegt,
- eine Berufsausbildung begonnen hat, wobei ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit bestehen muss. Hat die Person ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren, ist der Zusammenhang nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

4.1.2. Unionsrechtlicher Begriff des „Selbständig Erwerbstätigen"

Ein niedergelassener selbständiger Erwerbstätiger i. S. d. FreizügG/EU ist, wer eine nicht weisungsgebundene wirtschaftliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit ausübt.

Nr. 3.1.3 gilt entsprechend.

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt für selbständig Erwerbstätige unberührt, wenn die Person

- nur einer vorübergehenden Erwerbsminderung infolge einer Krankheit oder eines Unfalls unterliegt,
- eine Berufsausbildung begonnen hat, wobei ein Zusammenhang zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit bestehen muss. Hat die Person ihre Erwerbstätigkeit unfreiwillig eingestellt, ist der Zusammenhang nicht erforderlich (vgl. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU).

Erbringer von Dienstleistungen i. S. d. FreizügG/EU behalten im Gegensatz zu niedergelassenen selbständig Erwerbstätigen ihren Sitz im Herkunftsstaat bei und erbringen ihre Leistung grenzüberschreitend während eines begrenzten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. Nr. 2.2.4 AVV zum FreizügG/EU). Erbringer von Dienstleistungen können im Zeitraum der Leistungserbringung kindergeldrechtlich zu berücksichtigen sein, sofern sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

4.1.3. Kindergeldanspruch für Arbeitsuchende

Ergibt sich die Freizügigkeitsberechtigung eines Staatsangehörigen eines anderen EU-/EWR-Staats ausschließlich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU (Arbeitsuche), kommt ein Anspruch auf Kindergeld nur in Betracht, sofern vorher eine andere Voraussetzung des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllt war. Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit ist weitere Voraussetzung für den Kindergeldanspruch, dass die Person begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden.

Als Nachweis der Arbeitsuche und der begründeten Aussicht auf eine Einstellung ist die Meldung bei der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch für Arbeitsuchende nach § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG i. V. m. § 2 Abs. 3 FreizügG/EU, wenn die Person:

- mindestens ein Jahr erwerbstätig war, unfreiwillig arbeitslos geworden ist und die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit bestätigt wurde oder die selbständige Erwerbstätigkeit infolge von Umständen eingestellt wurde, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU).
- weniger als ein Jahr erwerbstätig war, unfreiwillig arbeitslos geworden ist und die Unfreiwilligkeit des Eintretens der Arbeitslosigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit bestätigt wurde; in diesem Fall bleibt die Arbeitnehmereigenschaft und somit der Anspruch auf Kindergeld nur für die Dauer von sechs Monaten bestehen (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU).

Die Einordnung als Arbeitnehmer bzw. selbständig Erwerbstätiger ist durch Vorlage des Vordrucks KG54 bzw. der in Nr. 3.1.3 genannten Nachweise für den vorangegangenen Zeitraum zu belegen. Als Nachweis der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist die Meldung bei der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen.

4.1.4. Unionsrechtlicher Begriff der „Nicht erwerbstätige Personen"

Zu den nicht erwerbstätigen Personen zählen Rentner, Studierende und sonstige Nichterwerbstätige. Nicht erwerbstätige Personen und Ihre Familienangehörigen müssen die zusätzlichen Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU erfüllen. Das heißt, sie müssen über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Gemäß Nr. 4.1 AVV zum FreizügG/EU ist der Krankenversicherungsschutz als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Zum Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes im Falle einer im EU-Ausland bestehenden Krankenversicherung kann die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) angefordert werden

Existenzmittel sind alle gesetzlich zulässigen Einkommen und Vermögen in Geld oder Geldeswert oder sonstige eigene Mittel, insbesondere Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, Stipendien, Ausbildungs- oder Umschulungsbeihilfen, Arbeitslosengeld, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Vorruhestands- oder Altersrenten, Renten wegen Arbeitsunfall, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder sonstige auf einer Beitragsleistung beruhende öffentliche Mittel. Dazu zählen nicht die nach SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts an Arbeitsuchende und an die mit ihnen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen zu gewährenden Mittel.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden.

Um zu bestimmen, ab welcher Höhe Existenzmittel als ausreichend gelten, ist grundsätzlich eine Vergleichsberechnung unter Einbeziehung der regionalen sozialhilferechtlichen Bedarfssätze erforderlich. Aus Vereinfachungsgründen kann die Familienkasse von ausreichenden Existenzmitteln ausgehen, wenn Einkommen i. H. d. Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bezogen wird (für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende derzeit 442 Euro).

4.1.5. Unionsrechtlicher Begriff der „Familienangehörigen"

Als Familienangehörige nach § 3 Abs. 2 FreizügG/EU gelten der Ehegatte, der Lebenspartner und die noch nicht 21. Jahre alten Verwandten von freizügigkeitsberechtigten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner in gerader absteigender Linie, sowie die Verwandten in gerader aufsteigender und in gerader absteigender Linie von freizügigkeitsberechtigten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt gewähren.

Familienangehörige der nicht erwerbstätigen Personen müssen ebenfalls über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Familienangehörigen selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen. Insoweit kann auf die finanziellen Mittel der Person, von der sich das Aufenthaltsrecht ableitet, abgestellt werden (vgl. Nr. 4.1.3 AVV zum FreizügG/EU).

4.1.6. Unionsrechtlicher Begriff des „Daueraufenthalts"

Freizügigkeitsberechtigte Personen, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Familienangehörige, die keine Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder der Schweiz sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit der freizügigkeitsberechtigten Person ständig rechtmäßig im Inland aufgehalten haben.

Das Daueraufenthaltsrecht kann anhand der Daueraufenthaltskarte oder mittels Meldebescheinigung i. V. m. den unter Nr. 2. genannten Unterlagen nachgewiesen werden.

5. Festsetzung und Überprüfung der Festsetzung

§ 62 Abs. 1a EStG ist bei der Prüfung aller Neuanträge zu beachten, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Juli 2019 beginnen. Bei Berechtigten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bereits vor dem 1. August 2019 begründet haben, müssen die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1a EStG nicht geprüft werden.

Die Zahlung an befristet beschäftigte Arbeitnehmer oder Personen, die Entgeltersatzleistungen beziehen, sind entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses bzw. des Leistungsbezugs zu befristen.

Fälle nach § 62 Abs. 1a EStG, die zugleich auch züR-Fälle sind, sind im Rahmen der jährlichen Prüfung auch auf die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1a EStG hin zu prüfen. Alle übrigen Fälle sind ebenfalls jährlich zu überprüfen. Dazu ist der Fall in KIWI zu kennzeichnen. Bei den Überprüfungen sind ausschließlich in der Zukunft liegende Zeiträume zu betrachten, es sei denn, die Festsetzung erfolgte ausschließlich auf Grund der Angaben zu den ersten drei Monaten.

Die turnusmäßige Überprüfung der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1a EStG endet, wenn der Berechtigte ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat.

6. Information der Ausländerbehörde

Die Familienkasse informiert die zuständige Ausländerbehörde über eine ablehnende Entscheidung aufgrund Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 3 FreizügG/EU, damit diese daraus Erkenntnisse für etwaige aufenthaltsrechtliche Auswirkungen erzielen kann. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung ge- oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse dies der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit die Ausländerbehörde prüfen kann, ob das Nichtbestehen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt des Unionsbürgers festzustellen ist. Denn die mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundene Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts wird auch nach der Rechtsänderung ausschließlich der Ausländerbehörde vorbehalten sein.